

auch übrigens in allen Fällen, wo Schein-Tod möglich ist, ihre Sorgfalt und ihren Einfluß anwenden, damit der Scheintode zweckmäßig behandelt, und nach Erforder-
niß der Umstände die Beerdigung länger ausgestellt werde.

§. 23. Gleicher Maßen versteht man sich zu den Pfar-
rern, daß sie die genaueste Befolgung der §. 95. erwähn-
ter Medizinal-Ordnung gemachten Vorschriften in Bezug
auf Tiefe der Gräber zu wenigsten fünf Schuh rheinlän-
disch, auf Ordnungs-Gebrauch, Zuscharren und Ebenen
der Grufsten sich angelegen seyn lassen werden.

§. 24. Jährlich, und zwar im Monate Januar hat
jeder Pfarrer aus den von ihm geführten Kirchen-Regi-
stern einen tabellarischen Auszug über die vorigjährige
Bevölkerungs-Verhältnisse seines Kirchspiels nach anlie-
gendem Formular zu entwerfen, und nebst dem Duplicate
sothaner Register zur Regierung einzuschicken.

§. 25. Zu Beurkundung der aus den Kirchenbüchern
auszufertigenden Zeugnisse und sonstiger Amts-Handlun-
gen haben die Pfarrer da, wo es daran mangelt, eigene
Kircheniegel anzuschaffen, vorher aber die desfallsige Zeich-
nung zur Genehmigung fürstlicher Regierung vorzulegen.

Gegenwärtiges soll gedruckt, gehörig publizirt und
affigirt, wie auch den Richtern und Pfarrern zur pünkt-
lichen Nachachtung besonders mitgetheilt werden.

Bemerk. Die im §. 24. bezeichneten und angehängten
Formulare sind mit folgenden Ueberschriften und Rub-
riken versehen:

1. Tabelle der Getrauten, Gebornen und Gestorbe-
nen überhaupt; — in derselben soll die Zahl der ge-
trauten Paare und die Zahl der ehelich und unehelich
Gebornen, so wie der Gestorbenen, beide nach dem Ge-
schlechte getrennt, nachgewiesen werden,

2. Tabelle der Getrauten nach ihrem verschiedenen
Stand, nemlich der Junggesellen mit Jungfern und
resp. mit Wittwen, und der Wittwer mit Jungfern,

3. Tabelle der Todesfälle nach den Jahreszeiten,
und zwar im Frühjahr: vom März bis Mai; im Som-
mer: von Juni bis August; im Herbst: von Septem-
ber bis November; und im Winter: von December bis
Februar,

4. Tabelle der Verstorbenen, nach ihrem Alter und
resp. Geschlechte, und

5. Tabelle der Verstorbenen, nach ihren Krankheiten
und nach dem Geschlechte.

30. Bocholt den 18. Juni 1807. (A. b. a. Hausirhandel.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Zum fernern Betriebe des Hausir-Handels müssen alle
denselben beabsichtigenden Individuen einen auf Jahres-
frist von der Regierung auszustellenden Handels-Paß nach-
suchen und erlangen, welcher nur auf den Grund beizu-
bringender Zeugnisse der in- oder ausländischen Orts-
Richter über das untadelhafte Betragen des Bittstellers
ausgefertigt werden soll. Die ohne solchen originalen
Regierungs-Paß betroffen werdenden Hausirer sollen mit
Confiskation ihrer sämtlichen bei sich führenden Waaren
bestraft werden.

In den Aemtern Rhauß und Bocholt soll die gegen-
wärtige Verordnung von allen Kanzeln und auch in den
Judenschulen bekannt gemacht und von sämtlichen Lokal-
behörden strenge gehandhabt werden.

31. Bocholt den 22. Januar 1808. (R. b. Militair-
Conscription-Redimirung.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Den fürstlichen Unterthanen ist es bereits bekannt, daß
das Herzogliche Haus Nassau für den letzten Krieg,
neben der Ausrüstung und Unterhaltung, auch die Na-
turalstellung des Fürstlichen Bundescontingents über-
nommen hat, welches seit Monat August vorigen Jahres
auf 360 Mann gestiegen ist, und noch gegenwärtig unter
den Waffen stehen bleiben muß. Die selbstredende Billig-
keit erfordert nun, daß die dadurch verursachten mehreren
Kosten, welche aus der extraordinären Steuerkasse vor-
schußweise bestritten wurden, derselben von sämtlichen
zum Soldatendienst Pflichtigen wieder erstattet werden.

Sie, die durch solches Mittel den Kriegs-Strapazen und Todesgefahren entgingen, werden auch willig einen besondern Redimirungsbeitrag dafür einliefern. — Zufolge nunmehr ergangener höherer Resolution soll dazu unverzüglich geschritten werden. Ehe jedoch eine verhältnißmäßig billige Repartition auf den einzelnen und die Erhebung geschehen kann, sind folgende einleitende Verfügungen und Bestimmungen nothwendig:

1) Soldatendienstpflichtig, mithin der Redimirungsabgabe unterworfen, sind die Mannspersonen, unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a) sowohl ledige als verheirathete;
- b) vom angefangenen 18ten bis zum vollendeten 40sten Jahre; worunter nicht allein diejenigen gehören, welche gegenwärtig in diesem dienstpflichtigen Alter sich befinden, sondern auch alle die, welche in dem Zeitraume vom 15ten October 1806 an bis zum 15ten April dieses Jahres, und wenn gleich nur in einem Theile dieses Zeitraums, obbestimmtes Alter hatten, oder noch erreichen;
- c) die von einheimischen Eltern geboren sind; im Falle sie nicht selbst vor dem 15ten October im Auslande anständig wurden, und da ihren festen Wohnsitz nahmen; in dem bloß temporelle Abwesenheit von der Abgabe keineswegs befreiet;
- d) die mit oder ohne ihre Eltern im Lande ihren festen Wohnsitz genommen haben;
- e) ohne Unterschied von Stand oder Religion;
- f) die gegenwärtig und zur Zeit der Erhebung noch am Leben sind.

2) Ausgenommen und frei von der Redimirungsabgabe sind:

- a) alle fürstliche und wirklich angestellte oder pensionirte Landesdiener (nicht aber deren Söhne) auch Geistliche;
- b) alle mit solchen geistigen oder körperlichen Mängeln, wie auch unheilbaren Krankheiten behaftete, daß sie selbst beim Militair-Fuhrwesen nicht gebraucht werden könnten.

3) Da es vorerst erforderlich ist, genaue Listen der Dienstpflichtigen zu erhalten, so werden die Receptoren hiermit angewiesen, solche, nach der ihnen eigends zugehenden Instruction, binnen drei Wochen a dato dieser Verordnung aufzustellen. Sämmtliche in Artikel 1. bestimmte Pflichtige haben sich daher den Vorladungen der

Receptoren ihres Wohnorts aufs genaueste und stracklichste, bei sonstiger Strafe des vierfachen Ansatzes, nebst Untersuchungskosten, nach Befund körperlicher Abundung, zu fügen, und in dem ihnen anberaumten Termin sich selbst verfühlich, oder durch einen Mandatar zu stellen, desgleichen die in Artikel 2. sub h. erwähnte Personen; weil von ihnen der Receptor ebenfalls eine Liste zu formiren hat. Für temporell abwesende Pflichtige müssen deren Eltern, oder nächste Blutsverwandte, auch Vormünder, wenn solche existiren, oder ihre fest angestellte Geschäftsführer, bei gleicher obiger Strafe, beim Ortsreceptor die nöthige Anzeigen thun. Ein Mandatar muß genugsam instruiert seyn, um über des Pflichtigen Vor- und Zunamen, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Character oder Gewerbe, gegenwärtigen Aufenthalt, Namen der Eltern, Anzahl der Kinder, wenn deren existiren, Ursache der Dienstuntauglichkeit, wo sie vorgegeben wird, die bestimmteste Erklärung, und auf Erfordern die nöthigen Belege, auch über die Vermögens-Verhältnisse Auskunft ertheilen zu können.

4. Sämmtliche also gefertigten Listen theilt der Receptor sofort dem Orts-Pfarrer mit, welcher

a) spätestens innerhalb acht Tagen solche vorerst bloß in Hinsicht derjenigen, deren Alter nur in einen Theil des in Art. 1. sub h. bestimmten Zeitraums fallen soll, und welche vom Receptor, unter der Rubrik Bemerkungen, mit dem Worte: „Quartal“ ausgezeichnet werden, mit den Taufregistern zu vergleichen, darnach zu rectificiren, wie geschehen am Ende zu attestiren, und alsdann dem Receptor wieder zurückzustellen hat.

b) Ferner stellen die Pfarrer eine allgemeine Vergleichung sämmtlicher Listen mit ihren Tauf- und Todtenregistern an, und bilden von allen denjenigen, welche sie danach im dienstpflichtigen Alter, aber noch nicht verstorben finden, und doch in den Listen vermissen, ein eigenes Verzeichniß, worin tabellarisch: die Nummer der Populationsliste, Vor- und Zuname des Pflichtigen, Tag, Monat und Jahr seiner Geburt, Namen seiner Eltern, nebst voran fortlaufender Nummer für einen jeden, zu verzeichnen sind. Können die Pfarrer, binnen der sub a. festgesetzten Zeit, nicht auch zugleich dieses Verzeichniß vollenden, so wird ihnen hierzu zwar eine wei-

tere Frist von acht Tagen gestattet; allein die sub a. vorgeschriebene Rücksendung der Haupt-Listen binnen den ersten acht Tagen, kann und darf dadurch durchaus nicht aufgehoben werden; sondern es haben sich alsdann die Pfarrer die nöthigen Namensextracte daraus zu machen, um die fragliche Vergleichung, auch nach ihrer Rücksendung, noch anstellen zu können. Das solchergestalt gefertigte Verzeichniß ist gleichfalls dem Receptor zuzustellen.

c) Der Receptor hat sodann, — aber erst nach vollendeter Vermögensclassificirung, und an fürstliche Regierung eingeschickter Listen, worüber hierunten das weitere verordnet ist, die nähere Untersuchung durch gehörige Vorladungen, auch, wo nöthig, sonstige Erkundigungen über die solchergestalt verzeichneten ausgebliebenen Pflichten ungekäuert anzustellen, und das Resultat mit Beilegung des Verzeichnisses des Pfarrers, so wie seines zu führenden Protokolls, an die fürstliche Regierung zu weiterer Verfügung einzuberichten.

Zur Erleichterung sind dem Ortspfarrer auch die bereits gefertigten Populations- und Conscriptiions-Listen vom Receptor mitzutheilen.

5) Sobald vom Pfarrer die Listen zurückgestellt sind, schreitet ohne Verzug eine anzuordnende Commission zur Eintheilung der Pflichten in zwölf Classen, nach ohngefährtem Verhältniß ihres Vermögens, in Gemäßheit einer dem Receptor darüber besonders zugetheilten Instruction. Dieses Geschäft ist längstens binnen weitem acht Tagen zu vollführen.

6) Erwähnte Commission soll in Städten und Wigbolden aus dem Receptor und einem Bürgermeister, in Dörfern und Bauerschaften aber aus dem Receptor und ältesten Vorsteher bestehen.

Nebst diesem sollen drei Repartitoren bei der Commission seyn, welche aus den rechtschaffensten Einwohnern unter der wenig vermögenden, mittleren und reichsten Classe, mit Berücksichtigung der dazu nöthigen Localkenntnisse und übrigen erforderlichen Eigenschaften, von dem Ortsrichter, unter Zuziehung des Pfarrers ernannt, und, gleich den ältesten Vorstehern, besonders verpflichtet werden.

Können Richter und Pfarrer über die Wahl solcher Repartitoren sich nicht vereinigen, so schickt jeder seinen Vorschlag sogleich besonders an fürstliche Regierung ein,

die alsdann die Ernennung oder das sonst Erforderliche verfügen wird.

7) Zur Beförderung des ganzen Geschäfts haben die Richter sofort, und während die Receptoren sich mit Fertigung der Listen beschäftigen, also längstens binnen der ersten drei Wochen die Wahl und Ernennung der Repartitoren, und zwar, wo der Pfarrer nicht im Wohnort des Richters wohnt, zur Kostenersparung durch schriftliche Communication mit demselben zu bewerkstelligen. Die gewählten Repartitoren, so wie die Vorsteher stellen alsdann sich auf des Richters Vorladung in dessen Wohnort zur Verpflichtung, wobei es der Anwesenheit des Pfarrers nicht bedarf.

8) Die zu Repartitoren ernannten Einwohner können sich der ihnen dadurch obliegenden Berrichtungen, nur aus den triftigsten, bei fürstlicher Regierung unverzüglich anzubringenden Gründen, und erst nach deren Entscheidung darauf entziehen.

9) Die angeordneten Commissionen, wobei in Städten und Wigbolden der Bürgermeister, sonst aber der Receptor den Vorsitz führt, operiren bei Classificirung der Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen; die Bürgermeister und Receptoren auf ihren Dienstseid; die Vorsteher und Repartitoren auf ihre dem Ortsrichter zu leistende Eidespflicht.

10) Sobald von einer Commission die ihr aufgetragene Arbeit beendet ist, schickt der Receptor die Listen zur fürstlichen Regierung ein, welches also längstens binnen fünf Wochen a dato dieser Verordnung geschehen muß.

Hierauf wird, wegen der Repartition des ganzen Redimirungsbeitrags auf den Einzelnen und dessen Erhebung, die weitere Verfügung erlassen werden.

11) Für die Fertigung der Listen erhält der Receptor per Mann einen halben guten Groschen; die Commission aber für die Classificirung per Mann einen guten Groschen; welcher unter deren Gliedern gleichheitlich zu vertheilen ist; und wird von fürstlicher Regierung, auf darüber eingedienter Rechnung, die erforderliche Anweisung erfolgen. Für die, wegen der sich nicht gemeldet habenden Pflichten, anzustellende Untersuchung, soll den Receptoren demnächst eine angemessene Extravergrütung bestimmt werden.

12) Man erwartet, daß jeder hierbei seine Schuldigkeit aufs genaueste von selbst erfüllen werde, indem sonst gegen den Säumigen strenge Maaßregeln ergriffen werden müssen.

13) Wer bei nachheriger Hebung, und ihm bekannt werdenden Redimirungsquote, sich über seine Classification mit vollem Grunde beschweren zu können glaubt, kann zwar seine desfallsige Vorstellung bei fürstlicher Regierung ordnungsmäßig vorbringen, welche darauf die erforderliche Untersuchung veranlassen wird, allein die wirkliche Entziehung gedachter Quote, vorbehaltlich des durch erfolgende Entscheidung etwa gebührenden Ersatzes, wird damit nicht aufgehalten. Dagegen soll grundlose Beschwerdeführung mit Verurtheilung in die Untersuchungskosten, und nach Befund der Umstände, noch mit zwei- bis sechs-facher Redimirungsabgabe bestraft werden.

Diese Verordnung ist den Pfarrern, um sie an den zwei ersten Sonntagen von den Kanzeln zu publiciren, und den Beamten, Richtern, Bürgermeistern, Receptoren, Vorstehern, auch dem Judenvorstand, zu ihrer Nachachtung, so weit es einem Jedem betrifft, sogleich zuzutheilen.

Bemerk. Mit Bezugnahme auf die obigen Bestimmungen hat dieselbe Behörde am 28. März ej. a. bekannt gemacht, daß der von jedem Militairdienstpflichtigen sofort zu erhebende Redimirungsbeitrag den betreffenden Receptoren bezeichnet worden sey, und daß alle diejenigen Männer im militairdienstpflichtigen Alter stehen, — auch die etwa in den Beitragslisten nicht Aufgenommenen sich, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, selbst anmelden müssen, — welche nach dem 14. October 1766 und vor dem 15. April 1791 geboren sind. (Conf. auch Nr. 34 d. S.)

32. Bocholt den 4. März 1808. (Ab. a. Vormundschafswesen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Bis zum Erlaß einer neuen allgemeinen Vormundschafts=Ordnung, soll das Vormundschafswesen zwar nach bisheriger Verfassung noch behandelt werden, jedoch

jeder Unterthan ohne Unterschied des Standes verpflichtet seyn, die Anordnungen, welche die obervormundschaftlichen Behörden zum Besten der Pupillen nöthig erachten werden, unweigerlich zu erfüllen.

Die Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung wird den Beamten befohlen.

33. Bocholt den 4. März 1808. (R. b. Extra=Steuer.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Zur Verwirklichung der auf dem Extrasteuerfonds haftenden, rückständigen und laufenden, wegen der politischen Veränderungen bisher verschobenen, jetzt dringenden Beiträge zur Totalitäts=Casse zu Münster, wird eine sofort zu erhebende Extra=Steuer, nach Maaßgabe der Verordnung vom 28. November 1803 (conf. Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) ausgeschrieben, wobei jedoch die Besteuerung der Laubenfluchten und der Kapitalzinsen zufolge der Vorschriften vom 17. September 1807 (ad Nr. 27 d. S.) bewirkt, die Viehsteuer=Sätze nur zur Hälfte erhoben, und die Fruchtpreise der diesjährigen Kappensaatz=Laxe angewendet werden sollen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 21. Februar und am 6. Juli und 12. December 1809 (Ab. a.) drei weitere Extra=Steuern, gleichmäßig wie oben, ausgeschrieben.

34. Bocholt den 4. April 1808. (R. b. Militair=Conscriptions=Redimirung.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Zur allsogleichen Vorbeugung irriger Meinungen wegen der Größe des Redimirungs=Beitrags der einzelnen zum Soldatendienst Pflichtigen, welcher an die Receptoren ausgeschrieben wurde, und von diesen einem jeden zu eröffnen ist, wird unter Beziehung auf das Publicandum vom 28. v. M. hiermit auch öffentlich bekannt gemacht.

1) Die Dienstpflichtigen aus der Liste der eheledigen Mannspersonen, welche nicht in Quartale, sondern in